

## Veröffentlichung gemäß § 65a BWG der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

### **§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG – Eignung und Qualifikation der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder**

Die gesetzlichen Anforderungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG werden von der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (in weiterer Folge „HYPO NOE Landesbank“ genannt) durch die Einhaltung der Satzung und einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fit & Proper Policy erfüllt. Die Fit & Proper Policy ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der HYPO NOE Landesbank, die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie den Geschäftsordnungen dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken. Dadurch wird die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl sowie der Sicherstellung der Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sichergestellt.

Für Aufsichtsrat, Vorstand und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre individuellen Kompetenzen. Die vorhandene individuelle Eignung jeder einzelnen Person stellt in Hinblick auf die kollektive Eignung die erforderliche Zusammensetzung der Gremien sicher.

Auf Anfrage wird Ihnen die Satzung und die Fit & Proper Policy gerne zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich an die Abteilung Generalsekretariat - Beteiligungen der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG.

### **§ 29 BWG: Nominierungsausschuss**

Die HYPO NOE Landesbank hat gemäß § 29 BWG einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert.

### **§§ 39b BWG Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken sowie Anlage zu § 39b BWG sowie 39c BWG Vergütungsausschuss**

Die HYPO NOE Landesbank hat als Kreditinstitut und Konzernmutter für den gesamten Konzern die Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG anzuwenden. In diesem Zusammenhang stellt sie sicher, dass in den relevanten Konzerngesellschaften Vergütungspolitiken und -praktiken vorliegen, die mit der Anlage zu § 39b BWG sowie der darauf aufbauenden Vergütungspolitik des Konzerns im Einklang stehen.

Die Vergütungspolitik ist so flexibel gestaltet, dass zwischenzeitig geänderte regulatorische oder gesetzliche Vorgaben zur variablen Vergütung berücksichtigt und umgesetzt werden konnten.

Die Vergütungspolitik und -praktiken der HYPO NOE Landesbank sind in den Basisdokumenten „Grundsätze der Vergütungspolitik“ sowie der „Richtlinie zur variablen

Vergütung in der HYPO NOE für den Identified Staff“ festgehalten. Diese Regelwerke werden einmal jährlich und zusätzlich bei Änderungsbedarf vom Vergütungsausschuss beschlossen.

Die HYPO NOE Landesbank hat gemäß § 39c BWG einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert.

#### **§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG - erweiterte Angaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität**

Die HYPO NOE Landesbank hat keine ausländischen Niederlassungen. Die im § 64 Abs. 1 Z 19 geforderte Angabe zur Gesamtkapitalrentabilität (= Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag) ist anbei für den Konzern und das Einzelinstitut ersichtlich:

- Konzern: 0,26% (2017: 0,20%)
- Einzelinstitut: 0,21% (2017: 0,14%)